

**Satzung
über Aufgaben und Benutzung
des Stadtarchivs Nördlingen
(Archivsatzung)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521), folgende Satzung:

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Nördlingen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen amtlicher und nichtamtlicher Herkunft einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die vom Stadtarchiv zur dauerhaften Aufbewahrung übernommen werden.
- (2) Unterlagen sind alle Aufzeichnungen in analoger und digitaler Form, vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten und Programme, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dauerhaft aufzubewahren sind, entscheidet das Stadtarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien.
- (4) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt II – Aufgaben

§ 3

Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nördlingen. Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des Archiv- und Registraturwesens und der Stadtgeschichte.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Dienststellen, sonstigen Einrichtungen, Beiräten sowie der städtischen Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen die Stadt Nördlingen beteiligt ist, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Nördlingen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (3) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren (vgl. Art. 13 Absatz 1, Art. 14 Absatz 1 BayArchivG). Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Stadtarchiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Nördlingen bedeutenden Dokumentationsunterlagen.
- (5) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümerinnen und Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
- (6) Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung und deren Dienststellen, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen die Stadt Nördlingen beteiligt ist, bei der Verwaltung und Sicherung ihrer analogen und digitalen Unterlagen. Im Hinblick auf die spätere Archivierung ist das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen zu beteiligen. Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (7) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Geschichte der Stadt und der Stadtteile.
- (8) Dem Stadtarchiv ist die Wissenschaftliche Bibliothek der Stadt Nördlingen angeschlossen. Die Wissenschaftliche Bibliothek sammelt und erschließt vorwiegend Bibliotheksgut, das zur Ergänzung der archivalischen Überlieferung geeignet ist, auf Grundlage des Archivguts des Stadtarchivs erarbeitet wurde oder als Hilfsmittel zur Aufgabenerfüllung des Stadtarchivs unentbehrlich ist.

§ 4

Anbietung und Übernahme von Unterlagen

- (1) Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die

Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, soweit durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Das Stadtarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig eingestuften Unterlagen.
- (3) Die Anbietung von Unterlagen, die
 - a. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten,
 - b. einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Die Anbietung von Unterlagen, zu deren Löschung oder Vernichtung die unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen verpflichtet sind, richtet sich nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und dem Bayerischen Archivgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Dienstanweisung.

§ 5

Auftragsarchivierung

Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Absatz 2 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv ist zulässig.

§ 6

Verwaltung und Sicherung des Archivguts

- (1) Archivgut kann nur an Träger anderer hauptamtlich und fachlich betreuter Archive übereignet werden, wenn dies wegen der Herkunft oder des Zusammenhanges geboten ist. Im Übrigen ist Archivgut unveräußerlich.
- (2) Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauerhafte Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
- (3) Archivgut und Findmittel bzw. Reproduktionen hiervon können unter Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener veröffentlicht werden.

Abschnitt III – Benutzung

§ 7

Benutzungsrecht

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung jeder Person zur Verfügung, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und andere Rechtsvorschriften oder Schutzfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.
- (3) Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.
- (4) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen sowie bei der Anforderung von Reproduktionen kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden.
- (5) Das Stadtarchiv kann nähere Einzelheiten der Benutzung in einer Benutzungsordnung regeln.

§ 8

Genehmigung, Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 - b. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - e. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern entgegenstehen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a. die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,
 - b. die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen diese Satzung, die Gebührensatzung oder die Benutzungsordnung verstößt oder ihr oder ihm erteilte

- Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e. die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs eine Benutzung vorübergehend nicht zulassen oder
 - f. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung bzw. Beschränkung der Benutzung geführt hätten,
 - c. die Benutzerin oder der Benutzer gegen die Archivsatzung, die Gebührensatzung oder die Benutzungssatzung verstößt oder ihr oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d. die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (5) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Absatz 3 Buchstabe a sowie Abs. 4 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a oder c oder Abs. 3 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters ein.
- (7) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat die Benutzerin oder der Benutzer die Einwilligung der/des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil der/des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

§ 9

Schutzfristen

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Für Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.
- (2) Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im

einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

- (3) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von der Benutzerin oder vom Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung der betroffenen Person beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (4) Für die Benutzung von Archivgut innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 durch Stellen, bei denen es angefallen ist oder die es abgegeben haben, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Rechte betroffener Personen

Die Rechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 11

Reproduktionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung erfolgen.
- (2) Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der Benutzerin oder des Benutzers vom Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle angefertigt werden.
- (3) Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Stadtarchiv. Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.
- (4) Das Stadtarchiv kann der Benutzerin oder dem Benutzer auf Antrag eine Genehmigung erteilen, die Reproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs selbst herzustellen.
- (5) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 12

Ausleihe und Versendung von Archivgut

- (1) Auf die Ausleihe und Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Ausleihe und Versendung können von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 13

Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen.

Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Überlassung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 14

Gebühren und Kosten

- (1) Gebühren und Auslagen für die Benutzung und die Leistungen des Stadtarchivs werden nach Maßgabe der Gebührensatzung des Stadtarchivs Nördlingen erhoben.
- (2) Kosten für Amtshandlungen werden nach der Kostensatzung der Stadt Nördlingen festgesetzt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Nördlingen, 19. April 2023

STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister